

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach im Stadtgebiet Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung Gründlach - GründlachÜV -) vom 14. Juni 2017

(Amtsblatt Nr. 12 vom 21. Juni 2017)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines, Zweck	2
§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes	2
§ 3 Schutzvorschriften, Verbote	3
§ 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
§ 5 Befreiung	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Gründlach festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 1,085 (Gemarkungsgrenze zum Stadtgebiet Erlangen) und endet bei Flusskilometer 1,80 (Gemarkungsgrenze zum Stadtgebiet Nürnberg).
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung und bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW₁₀₀-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lageraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.
- (2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigespflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebes.
- (4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2017 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.
- (5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2018 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.
- (6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2018 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.

- (7) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWs vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

